
Von: I.1_Anhoerung
Betreff: WG: 04.05.2018 BauModG _ Anhörung im Landtag
Anlagen: R _ Stellungnahme Dr Risse zum Referentenentwurf BauModG NRW.pdf

Von:
Gesendet: Freitag, 6. April 2018 13:29
Betreff: 04.05.2018 BauModG _ Anhörung im Landtag

Ich sende Ihnen die Stellungnahme des Seniorexperten der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der Hochschulen-NRW (LASH), Herrn Dr. Risse zum BauModG NRW zu. An der Anhörung werden Dr. Risse und ich als Besucher teilnehmen.

Die LASH würde sich freuen wenn die aufgeführten Punkte zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Hochschulgebäuden im Gesetz berücksichtigt werden. **Unser wichtigstes Anliegen ist die verpflichtende Einführung der DIN 18040 - 1 im BauModG, wie das in allen anderen Bundesländern bereits der Fall ist.**

https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01_Aktuelle_Gesetzgebungsverfahren/Landesbauordnung/index.jsp

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Bieber

Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen
der Hochschulen - NRW (LASH-NRW)

LASH-NRW
Hochschule Bochum

<p>Landtag Nordrhein-Westfalen 17. Wahlperiode</p> <p>Neudruck Stellungnahme 17/476</p> <p>alle Abg.</p>
--

Baurechtsnovelle - Referentenentwurf

Mir liegt vor ein „Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)“, soweit ersichtlich als Referentenentwurf aus dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, der sich derzeit im Stadium der Verbändeanhörung befindet.

Nachstehend wird der Entwurf auf Vorschriften untersucht, die sich mit der Berücksichtigung der Belange von Behinderten, also i.W. mit Fragen barrierefreien Bauens, befassen. Es wird eine erste Einschätzung gegeben, ob die vorgesehenen Änderungen Verbesserungen bringen oder nicht.

A.) Allgemeines:

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird u.a. ausgeführt (S. 6f):

Regelungen zur Barrierefreiheit

Das in der Kompetenz des Landes liegende Bauordnungsrecht gewährleistet – neben dem Gefahrenabwehrrecht – zunehmend auch die Gewährleistung sozialer Standards.

Bereits mit der Musterbauordnung 2008 wurde – angelehnt an die Barrierefreiheit in dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – die Barrierefreiheit definiert. Der vorliegende Gesetzentwurf fasst die Vorschriften zur Barrierefreiheit im nordrhein-westfälischen Bauordnungsrecht neu.

In § 2 wird die Definition der Barrierefreiheit an den § 4 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen angepasst. Damit werden die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, Personen mit Kleinkindern, Lebensälteren und ggf. in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen eine ungehinderte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Das mit der Landesbauordnung 2016 verfolgte Ziel, Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt und auf einen Rollstuhl angewiesen sind, bedarfsgerechte Wohnangebote zu eröffnen, ist nicht mit starren Quoten zu erreichen. Einerseits wird dabei nicht der regional unterschiedliche Bedarf berücksichtigt; andererseits wünschen Menschen, die durch fortschreitendes Alter oder durch Krankheiten oder Unfälle eine Behinderung oder Mobilitätseinschränkung erfahren, nach Möglichkeit einen Verbleib in ihrer angestammten Wohnumgebung. Dies lässt sich neben baurechtlichen Festlegungen vor allem durch verstärkte Förder- und Beratungsangebote erreichen.

Der Gesetzentwurf konkretisiert daher die Festlegungen zur Barrierefreiheit und weitet diese ausdrücklich als Bekenntnis zum Erfordernis der Barrierefreiheit auf alle Wohngebäude aus:

Nordrhein-Westfalen hat als einziges der 16 Länder noch nicht die diesbezügliche DIN 18040-2 (Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 2: Wohnungen) als Technische Baubestimmung eingeführt, mit der die Barrierefreiheit für alle am Bau Beteiligten definiert wird. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wird dieses Versäumnis im Interesse der betroffenen Menschen korrigiert. Die Einführung der DIN 18040-2 als Technische Baubestimmung wird gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erarbeitet werden. Dies schafft Klarheit und Transparenz gegenüber den am Bau Beteiligten.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf Regelungen für öffentlich zugängliche Anlagen im § 50 Absatz 2 vor; hierzu wird auch eine gezielte Beteiligung der örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten bzw. der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen zu Fragen der Barrierefreiheit gehören.

Darüber hinaus wird die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass Angebote, die über den Mindeststandards einer Barrierefreiheit im Sinne des „R-Standards“ hinausgehen, mit der Nachfrage nach diesem Wohnraum zusammengeführt werden.

Hochschulspezifika werden da nicht angesprochen. Für allgemeine Fragen des Wohnungsmarktes sind wir nicht zuständig. Wohnungsfragen können uns in bestimmten Bereichen angehen (dazu unten B.I.1.). Zur Geltung der DIN 18 040 siehe unten B.VII.

B.) Die Vorschriften im Einzelnen:

I.) § 50 des Entwurfs lautet:

Barrierefreies Bauen

(1) In Wohngebäuden müssen die Wohnungen barrierefrei sein; in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen sollten diese barrierefrei sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei sein.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können. Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne dieses Absatzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländebedingungen, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Vgl. dazu die folgenden geltenden Regelungen:

§ 49 Abs. 2 BauO:

In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 sind zuzulassen, soweit die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können, insbesondere wegen schwieriger Geländebedingungen, ungünstiger vorhandener Bebauung oder weil sie den Einbau eines sonst nicht notwendigen Aufzugs erfordern.

§ 55 BauO - Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen:

(1) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,
3. Einrichtungen des Gesundheitswesens,
4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
5. Verkaufs- und Gaststätten,
6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Bei Stellplätzen und Garagen muss mindestens 1 vom Hundert der Einstellplätze, mindestens jedoch ein Einstellplatz, für schwerbehinderte Menschen vorgehalten werden.

(3) Für bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Schulen, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderungen,
2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenwohnungen

gilt Absatz 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen.

(4) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen mindestens durch einen Eingang stufenlos erreichbar sein. Der Eingang muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Rampen dürfen nicht mehr als 6 vom Hundert geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6,0 m ein Zwischenpodest anzuordnen. Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. Die Treppen müssen Setzstufen haben. Flure müssen mindestens 1,40 m breit sein. Ein Toilettenraum muss auch für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen.

(5) § 39 Abs. 6 gilt auch für Gebäude mit weniger als sechs Geschossen, soweit Geschosse von Menschen mit Behinderungen mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.

(6) Abweichungen von den Absätzen 1, 4 und 5 können zugelassen werden, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden.

Stellungnahme:

Es geht um durchaus unterschiedliche Komplexe: um barrierefreien Wohnraum und um barrierefreie öffentliche Gebäude.

1.) Mit Wohnraumfragen haben wir gelegentlich zu tun, die LAG SB, wenn es um Wohnungen für Studierende geht (Wohnheime), die LASH, soweit ich sehe, wenn es um Wohnungen für Gastwissenschaftler(innen) oder um Dienstwohnungen (für Hausmeister(innen) pp. geht. Wenn man § 50 Abs. 1 ernst nimmt, müssen also in Zukunft alle Wohnungen barrierefrei sein. Also alle Appartements eines Studentenwohnheims. Und nicht nur eine Etage. Die Botschaft hör ich wohl ...

Dazu aus der Begründung des Referentenentwurfs:

Die Zielsetzung des neugefassten § 50 Absatz 1 ist, den Wohnungsneubau dahingehend zu verändern, dass zumindest wesentliche Barrieren vermieden werden. Insbesondere sollten solche Barrieren nicht mehr eingebaut werden, die das selbständige Wohnen im starken Maße behindern und nachträglich nur mit großem Aufwand (auch Eigentümerseitig) beseitigt werden können.

Die Barrierefreiheit muss so beschaffen sein, dass ein späterer Umbau an mögliche, weitere und darüberhinausgehende Individualbedarfe grundsätzlich besser als heute möglich sein sollte: Grundlegend ist, dass möglichst flächendeckend und weitgehend kostenneutral Wohnbauten ohne unnötige Hindernisse erstellt werden; maßgebende Bereiche sollen so gestaltet werden, dass sie bei Bedarf ohne größeren Aufwand an die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer angepasst werden können.

M.a.W.: Es soll hier nicht eine komplette Barrierefreiheit, sondern eine Art „Kernbarrierefreiheit“ normiert werden. Wohnungen sollen so gebaut werden, dass sie im Ernstfall mit mäßigem Aufwand „richtig“ barrierefrei gemacht werden können. Absatz 1 liest sich unter diesem Aspekt ganz gut. Ob da doch ein Haken drin steckt, dürfte ein(e) Architekt(in) eher beurteilen können als ich.

Zu den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung merke ich persönlich an: Ich kann nicht beurteilen, ob und welche Fördermaßnahmen besser wirken als baurechtliche Vorschriften. Die denkbare Frage, was wäre, wenn man beides macht, ist damit auch offen.

2.) Absatz 2, der sich mit der Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude befasst, ist keinesfalls zufriedenstellend. Die Formulierung „müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein“ klingt zunächst so schön verfassungsrechtlich solide – „Prinzip der Erforderlichkeit“, wird in der Realität aber ein Einfallstor sein, um große Teile der Hochschulbauten eben nicht barrierefrei zu gestalten. Die Schwierigkeiten, die wir mit dem BLB haben, werden ja damit festgeschrieben. Die Begründung des Referentenentwurfs scheint diesen Hintergrund nicht zu kennen:

§ 50 Absatz 2 Satz 1 stellt auf die öffentliche Zugänglichkeit baulicher Anlagen ab, um zu gewährleisten, dass öffentlichen Zwecken dienende Anlagen von Menschen barrierefrei erreicht und genutzt werden können.

Soweit bauliche Anlagen insgesamt überwiegend und ausschließlich von Menschen mit Behinderungen oder alten Menschen genutzt werden, handelt es sich um Sonderbauten, an die nach § 51 Absatz 2 Satz 2 Nummer 16 die jeweils insoweit gebotenen Anforderungen gestellt werden können.

Man kann absehen, was der BLB sagen wird: Erforderlich ist, dass die Studierenden die speziell für sie geschaffenen Bereiche barrierefrei erreichen können, also etwa Hörsäle, Seminarräume, Bibliotheken, Labore, Toiletten, Mensa, Studentensekretariat, Studienberatung. Aber in einer barrierefreien Hochschule müssen – jetzt nur aus Sicht behinderter Studierender – auch Rollstuhlfahrende die Professor(inn)en und wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) in ihren Büros aufsuchen können (Sprechstunde!). Gleiches gilt für die Büros von AStA und Fachschaften. Und die Büros der zentralen Verwaltung? Jede(r) behinderte Studierende kann sich für eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft bewerben, muss im Falle besserer Eignung zwingend genommen werden und hat dann mit dem Personaldezernat zu tun. Jede(r) kann in zentrale Gremien gewählt werden und hat dann mit dem Dezernat für akademische Angelegenheiten zu tun. Ich weiß, wovon ich rede. Von 1972 bis 1974 war ich im AStA der Universität Bielefeld. Kein Dezernat wurde von mir „verschont“. Wie macht man das dem BLB klar?

Ich suche nach einer passenden Gesetzesformulierung. An sich kann man nichts gegen den Maßstab „Erforderlichkeit“ sagen. An sich müsste in einer arbeitsteiligen Landesregierung das Wissenschaftsministerium dem Bauministerium verbindlich sagen, was im Hochschulbau „erforderlich“ ist. Ob die das tun?

Wichtig in diesem Zusammenhang für die Argumentation der Schwerbehindertenvertretungen und damit für die LASH: Ich habe schon früher darauf hingewiesen, dass Anforderungen an barrierefreie Bauen sich nicht nur aus der Bauordnung, sondern auch aus anderen Rechtsnormen ergeben. Wenn den Anforderungen mehrerer Normen entsprochen werden muss, bedeutet das im Ergebnis, dass die Norm gilt, die die höchsten Anforderungen stellt, sozusagen ein „Günstigkeitsprinzip“. Ein wichtiges Beispiel erwähnt die Begründung des Referentenentwurfs:

Die speziellen Anforderungen an Arbeitsstätten sind insgesamt nicht im Bauordnungsrecht, sondern im Arbeitsstättenrecht des Bundes geregelt.

Aus dem Arbeitsstättenrecht können sich also u.U. höhere, bessere Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung ergeben als aus dem bloßen Bauordnungsrecht.

3.) Absatz 3 lässt für bestimmte Fälle Ausnahmen vom Gebot der Barrierefreiheit zu, wie auch jetzt schon § 55 Abs. 6. Letztlich kann man gegen die Vorschrift wenig sagen. Es ist keine Änderung vorgesehen, und über die bisherige Handhabung weiß ich nichts.

II.) § 2 Abs. 10 des Entwurfs lautet:

Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit baulicher Anlagen für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.

§ 2 der geltenden Bauordnung enthält keine vergleichbare Vorschrift. In der Begründung des Referentenentwurfs steht:

Bereits mit der MBO in der Fassung aus November 2002, die zuletzt durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21. September 2012 geändert wurde, wurde in die MBO eine Definition der Barrierefreiheit aufgenommen. Die in der MBO¹ verwendete Begriffsdefinition nahm dabei die Formulierung aus dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) auf. Eine Übernahme der Begriffsdefinition in das nordrhein-westfälische Bauordnungsrecht erfolgte erstmals mit Beschluss des Landtages vom 15. Dezember 2016 über die in der Zwischenzeit aufgeschobene Landesbauordnung (BauO 2016).

Der neu eingefügte § 2 Absatz 10 folgt dem Vorgehen in der MBO, die auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz abstellt. In Nordrhein-Westfalen ist die Barrierefreiheit in § 4 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S. 766), dass zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert wurde, geregelt.

Der einzufügende § 2 Absatz 10 entspricht der Definition der Barrierefreiheit in § 4 Absatz 1 BGG NRW.

Stellungnahme:

Wenn künftig im Gesetz Barrierefreiheit definiert ist, ist das besser, als wenn es nicht drinstünde.

III.) § 8 Abs. 2 des Entwurfs:

Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist. Bei bestehenden Gebäuden nach Satz 1 kann die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern. Der Spielplatz muss barrierefrei erreichbar sein.

Vgl. § 9 Abs. 2 BauO:

Ein Gebäude mit Wohnungen darf nur errichtet werden, wenn eine ausreichende Spielfläche für Kleinkinder auf dem Grundstück bereitgestellt wird. Die Bereitstellung auf dem Grundstück ist nicht erforderlich, wenn in unmittelbarer Nähe

- a) eine solche Spielfläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist,*
- b) eine Gemeinschaftsanlage nach § 11 oder*
- c) ein geeigneter öffentlicher Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden ist.*

Stellungnahme:

Neu ist hier im Rahmen unseres Themas, dass Spielplätze barrierefrei erreichbar sein müssen. Das ist auch gut so. Kann für uns relevant sein, soweit Wohngebäude zum Hochschulbereich gehören (Wohnheime für Studierende mit Kindern; Wohnungen für Gastwissenschaftler[innen], für Hausmeister[innen]). Die Begründung enthält dazu nichts Näheres.

IV.) § 48 Abs. 6 des Entwurfs lautet:

In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind leicht und barrierefrei erreichbare Abstellräume für Kinderwagen und Mobilitätshilfen sowie für jede Wohnung ein ausreichend großer Abstellraum herzustellen.

¹ „Musterbauordnung“; vom Deutschen Institut für Bautechnik zur bundesweiten Verwendung ausgearbeitete Empfehlung.

Vgl. § 49 Abs. 4 geltender Fassung

Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben sowie über einen Abstellraum verfügen. Der Abstellraum soll mindestens 6 m² groß sein; davon soll außer in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen eine Abstellfläche von mindestens 0,5 m² innerhalb der Wohnung liegen.

Stellungnahme:

Auch Abstellräume in bestimmten Wohnungen müssen barrierefrei erreichbar sein. Das ist neu und gut. Diese Vorschrift berücksichtigt richtigerweise nicht nur, dass der Abstellraum barrierefrei zugänglich sein muss, sondern auch, dass Behinderte u.U. einen besonderen Bedarf an Abstellraum haben, also Platz für Rollator oder Rollstuhl. Möge sie beachtet werden!

V.) § 71 Abs. 7 des Entwurfs lautet:

Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer öffentlich zugänglichen baulichen Anlage nach § 50 Absatz 2 ist von Seiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die oder der zuständige Behindertenbeauftragte oder die örtliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen mündlich oder schriftlich zu Aspekten der Barrierefreiheit anzuhören.

§ 74 der geltenden Bauordnung enthält keine vergleichbare Regelung. In der Begründung steht:

§ 71 Absatz 7 regelt für bauliche Anlagen nach § 50 Absatz 2, dass bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung dieser Anlagen die zuständige Bauaufsichtsbehörde die oder den zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung mündlich oder schriftlich zu Aspekten der Barrierefreiheit der Anlagen anzuhören hat.

Stellungnahme:

Wer ist also anzuhören? Jedenfalls die jeweilige Schwerbehindertenvertretung nach § 178 (früher § 95) SGB IX. Beim „zuständigen Behindertenbeauftragten“ mag das Bauministerium in erster Linie an die Inklusionsbeauftragten nach § 181 SGB IX (früher Arbeitgeberbeauftragten) gedacht haben. Wenn es nur(!) diese meinen würde, hätte es die Terminologie aus dem SGB IX übernehmen können. Offenbar gibt es nicht nur in den Hochschulen weitere Beauftragte, die sich um die Belange von Behinderten kümmern, daher die „weite“ Begriffsbildung. Diese Vorschrift würde also auch den Beauftragten nach § 62b Hochschulgesetz Kompetenzen einräumen.

Die Pflicht zur Anhörung hat hier nicht die Hochschulleitung, sondern die „Bauaufsichtsbehörde“; das ist ausgesprochen neu: ein gesetzlich vorgesehener Kontakt nach außen an der Dienststellenleitung vorbei. Wer Bauaufsichtsbehörde ist, ergibt sich aus § 57 Abs. 1 des Entwurfs. In aller Regel ist es die jeweilige Stadtverwaltung (Bauamt, Bauordnungsamt). Hoffen wir, dass diese Vorschrift nachdrücklich angewendet wird. Vielleicht kann man ja gelegentlich die Bauaufsicht eher überzeugen als den BLB.

Eine Änderung sollte man ggf. fordern: Eine nur mündliche Anhörung halte ich für unzureichend. Es wird immer wieder zweifelhaft sein, ob diese (ohnehin ungewöhnliche) Anhörung wirklich erfolgt ist.

Mit etwas Spitzfindigkeit könne man bestreiten, dass der Landesgesetzgeber eine durch Bundesrecht (SGB IX) geschaffene Institution mit weiteren Kompetenzen ausstatten darf. Ich sehe es so, dass die vorgesehene Regelung es den Schwerbehindertenvertretungen ermöglichen soll, ihre ohnehin kraft Bundesrechts bestehenden Aufgaben noch etwas besser wahrzunehmen. Das wird der Bundesgesetzgeber nicht unterbinden wollen.

VI.) § 89 des Entwurfs lautet:

(1) Entsprechen rechtmäßig bestehende Anlagen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes, so kann verlangt werden, dass die Anlagen diesen Vorschriften angepasst werden, wenn dies im Einzelfall wegen der Sicherheit für Leben oder Gesundheit erforderlich ist.

(2) Sollen bauliche Anlagen wesentlich geändert werden, so kann gefordert werden, dass auch die nicht unmittelbar berührten Teile der Anlage mit diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden. Dies soll gefordert werden, wenn durch eine Änderung die barrierefreie Nutzung einer baulichen Anlage nach § 50 Absatz 2 verbessert werden kann.

Voraussetzung für die Forderung ist, dass

- 1. die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den Änderungen in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und**
- 2. die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Änderungen nicht berührten Teilen der baulichen Anlage keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand verursacht.**

§ 87 der geltenden Bauordnung lautet:

(1) *Entsprechen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes, so kann verlangt werden, dass die Anlagen diesen Vorschriften angepasst werden, wenn dies im Einzelfall wegen der Sicherheit für Leben oder Gesundheit erforderlich ist.*

(2) *Sollen bauliche Anlagen wesentlich geändert werden, so kann gefordert werden, dass auch die nicht unmittelbar berührten Teile der Anlage mit diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn*
1. *die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den Änderungen in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und*
2. *die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Änderungen nicht berührten Teilen der baulichen Anlage keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.*

Stellungnahme:

Die hier vorgesehenen Maßnahmen „kann“ die Bauaufsichtsbehörde verlangen – eine klassische Ermessensvorschrift. Die Behörde muss alle wichtigen Gesichtspunkte – vor allem Kosten und Nutzen – gegeneinander abwägen und dann entscheiden. Neu ist nun: wenn die verlangte bauliche Änderung in Richtung Barrierefreiheit geht, „soll“ die Behörde tätig werden. „Soll“ heißt: der Gesetzgeber will, dass das in der Regel geschieht. Nur wenn besonders gute Gründe dagegen sprechen, soll die Behörde nicht eingreifen.

Eine Verbesserung.

VII.) § 87 des Entwurfs lautet:

§ 87 Technische Baubestimmungen

(1) Die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; §§ 17 Absatz 2, 20 Absatz 1 und 68 Absatz 1 bleiben unberührt.

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:

- 1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,**
- 2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,**
- 3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere**
 - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,**
 - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirken,**
 - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirken,**
 - d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,**
 - e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,**
 - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,**
- 4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 17 Absatz 3 oder nach § 22 Absatz 1 bedürfen,**
- 5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 24 Absatz 2 und,**
- 6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.**

(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.

(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 17 Absatz 3 genannte Liste.

(5) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Technischen Baubestimmungen nach Abs. 1 als Verwaltungsvorschrift bekannt. Die nach Satz 1 bekannt gemachte Verwaltungsvorschrift gilt als Verwaltungsvorschrift des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit die oberste Bauaufsichtsbehörde keine abweichende Verwaltungsvorschrift erlässt.

Diese Vorschrift hat keine Entsprechung in der geltenden Bauordnung. Die Konstruktion ist vielleicht überraschend. Das Deutsche Institut für Bautechnik – eine vom Land Berlin im Auftrag aller Länder betriebene Behörde – ist hier ein „kleiner Gesetzgeber“. Die von ihm erlassenen „Technischen Baubestimmungen“ gelten automatisch als Landesrecht, wenn nicht das Bauministerium eingreift und abweichende Regelungen trifft. Aber auch dieses Institut ist nicht ohne demokratische Legitimation. Es hat einen Verwaltungsrat, dessen Mitglieder von Bund und Ländern bestimmt werden. Es handelt sich um eine Konstruktion, die in einem Bereich landesrechtlicher Zuständigkeit weitgehend ländereinheitliche Verhältnisse bewirken soll.

In der Begründung steht u.a. Folgendes:

§ 87 bildet die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Technischen Baubestimmungen und wird neu in das nordrhein-westfälische Bauordnungsrecht eingefügt.

Klar.

zu Absatz 2:

Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen in der Ermächtigungsgrundlage Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verwaltungsvorschrift hinreichend bestimmt sein. § 87 Absatz 2 enthält deshalb detaillierte Vorgaben dazu, welche Arten von Regelungen in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden können. Die Bezugnahme auf nichtstaatliche technische Regeln bleibt weiterhin zulässig und im Sinne der schlanken Gestaltung der Technischen Baubestimmungen auch erwünscht; es können aber auch Regelungen auf andere Weise unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgenommen werden, und zwar in Bezug auf die in den Nummern 1 bis 6 genannten Gegenstände.

Richtig. Die DIN-Normen müssen nicht in nordrhein-westfälischen Amtsblättern neu ausgedruckt werden

§ 87 Absatz 5 weist dem Deutschen Institut für Bautechnik die Aufgabe zu, Technische Baubestimmungen bekannt zu machen. Dabei ist ausdrücklich vorgesehen, dass Technische Baubestimmungen als Verwaltungsvorschrift zu erlassen sind. Damit wird die Rechtsnatur der Technischen Baubestimmungen klargestellt, wobei es sich bei der Verwaltungsvorschrift um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift handelt.

Auf die weitere Wiedergabe der Begründung verzichte ich hier. Anscheinend ist die Konstruktion der „normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift“ leichter praktikabel als die – mir näher liegende und in Art. 70 Landesverfassung vorgesehene – Rechtsverordnung.

Stellungnahme:

Vor allem in der LASH wurde immer wieder diskutiert, dass es wichtig sei, der DIN 18 040 auch in Nordrhein-Westfalen Verbindlichkeit zu verschaffen. Es vereinfacht die Argumentation für die Schwerbehindertenvertretungen beträchtlich, wenn sie sich unmittelbar auf geltende Vorschriften berufen können (vgl. die Diskussion um den sog. Fürsorgerlass). Dass die DIN 18 040 dennoch nicht in allen Fällen eindeutig ist, also „nicht alle Probleme löst“, spricht nicht dagegen.

C.) Bewertung

- 1.) Ein großes Problem wird bleiben, nämlich durchzusetzen, dass Hochschulgebäude nahezu komplett barrierefrei sein müssen.
- 2.) Ob sich mit den vorgesehenen Änderungen wesentliche Verbesserungen beim barrierefreien Wohnungsbau ergeben, kann ich nicht beurteilen.
- 3.) Folgendes halte ich für Verbesserungen:
 - a) direkte Anhörungspflicht nach § 71 Abs. 7 des Entwurfs;
 - b) ausdrückliche Definition der Barrierefreiheit in § 2 Abs. 10 des Entwurfs;
 - c) erweiterte Möglichkeiten, bauliche Änderungen zur Barrierefreiheit zu verlangen, in § 89 des Entwurfs
 - d) Geltung der DIN 18 040 als Landesrecht nach § 87 des Entwurfs.

gez. Johannes Risse